



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-075/2022</b>	öffentlich	<b>Datum</b> 27.10.2022
Bearbeiter	Herr Schulz		
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz		

### Betreff:

Novellierung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßenland im Gemeindegebiet der Gemeinde Zeuthen und über Sondernutzungsgebühren

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	08.11.2022	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	26.01.2023	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	14.02.2023	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) können für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Die Landkreise und Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen.

Die derzeit gültige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßenland im Gemeindegebiet der Gemeinde Zeuthen und über Sondernutzungsgebühren ist aus dem Jahr 2009 und muss im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben aktualisiert werden.

Informationen zur bevorstehenden Satzungsänderung erfolgten durch: IV-010/2021

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen und über Sondernutzungsgebühren, die am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n

**Entwurf** Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Zeuthen und über Sondernutzungsgebühren **Stand Okt.2022**